

Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen und Regelung der Rechtsnachfolge

Inkrafttreten: 01.01.2020

Fundstelle: Brem.GBl. 2019, 802

Fußnoten

- ^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Ortsgesetzes zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie zum Erlass des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 802)

§ 1 Aufhebung

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 399 - 223-t-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 21) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2 Zuordnung von Personal; Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren

(1) Bedienstete, die am 31. Dezember 2019 bei dem Eigenbetrieb Musikschule Bremen beschäftigt sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2020 Bedienstete des dem Senator für Kultur zugeordneten Amtes Musikschule Bremen.

(2) Das dem Senator für Kultur zugeordnete Amt Musikschule Bremen tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die am 31. Dezember 2019 bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs Musikschule Bremen ein. Es führt die am 31. Dezember 2019 anhängigen Verwaltungsverfahren fort.